

Die Sprache des Gerichtsurteiles

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rung unterziehen, die nicht selten einzig darin bestehen muß, aus einem Satz drei Sätze zu machen. Denn nur gutes Deutsch läßt sich in gutes Französisch oder gutes Italienisch übersetzen.“

Die Sprache des Gerichtsurteiles

1. Die Sprache des Urteils muß dem Ernst der Sache entsprechen. Wir werden sachlich, klar, kurz und einfach, nicht pedantisch, aber präzise, nicht ledig, aber auch nicht romanhaft schreiben. Wir werden die gebräuchlichen juristischen, geschäftlichen, buchhalterischen und anderen Fachausdrücke verwenden, aber nicht zu gelehrt schreiben, denn wir wollen ja, daß die Parteien uns verstehen und nicht den Eindruck bekommen, die Rechtsprechung sei eine Geheimwissenschaft. Häufig wird uns die gute Umgangssprache helfen, die Vorgänge des praktischen Lebens richtig zu beschreiben. Formeln, die aus einer vergangenen Zeit stammen und uns vielleicht von juristischen Laien überliefert wurden, müssen noch einmal überdacht werden. Wir werden manche Floskeln finden, die dem heutigen Geschmack nicht mehr entsprechen. Vor allem müssen wir die Klarheit des Ausdrucks erstreben. Der Satz, daß der Mann, der einen Schlag erhielt, rückwärtsfiel, „als ob er Scharniere an den Füßen hätte“, könnte in keiner Novelle stehen, aber er bringt mit unnachahmlicher Deutlichkeit die Wahrnehmung eines Zeugen zum Ausdruck. Sind mehrere gleichartige Vorgänge zu erzählen, wollen wir auch die Parallelität der Formulierung nicht scheuen.

Wir wollen sodann nicht vergessen, daß wohl das Denken logisch sein muß, daß aber die Sprache nicht logischen Gesetzen folgt, sondern sich durch den Gebrauch bildet.

2. Die Bezeichnung der Parteien im Text kann verschieden sein, je nachdem nur ein oder mehrere Kläger bzw. Beklagte vorhanden sind. Im ersten Falle ist es üblich, die Parteien als *Kläger* und *Beklagten* zu bezeichnen; im andern kann gesagt werden: *der Kläger X*, *der Beklagte Y*. Es kann aber auch sein, daß das Urteil

leserlicher ist, wenn die Parteien mit dem bloßen Namen bezeichnet werden. Wieviel natürlicher liest sich das Vaterschafts-Urteil, wenn man schreibt, daß Mathilde Lötscher das Kind Urs geboren hat, und wenn man die Kläger in der Folge als *Kind* und *Kindesmutter*, statt mit *Erstklägerin* und *Zweitkläger(in)* bezeichnet. Im Ehescheidungsprozeß schreiben wir, daß der Mann seine Frau geschlagen, und daß die Frau ihren Mann verlästert hat. Vor allem ist es im Strafurteil, wenn die einfache Bezeichnung Beklagter prozessual nicht zulässig ist, angezeigt, ihn mit dem Namen statt immer wieder als *Angeklagten* oder mit dem noch umständlicheren Wort *Angeschuldigter* zu benennen. Auf alle Fälle werden wir das tun, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind. Formulierungen wie: *Der Zweitangeklagte und der Drittangeklagte haben mit dem Viertangeklagten vereinbart...*“ sind monströs. Besonders steif und der Orientierung hinderlich ist die Bezeichnung der Parteien mit ihren Rollen im Rechtsmittelverfahren. Wieviel leichter ist es, im Gedächtnis zu behalten, daß der Beklagte das Auto verkauft hat, und daß der Kläger wegen Betruges klagt, als sich über die Rollen des *Appellanten* und *Appellaten*, des *Rekurrenten* oder *Beschwerdeführers* und *Opponenten* zu orientieren. Den *Kassationsbewerber* und den *Revisionsbewerber* wollen wir auch aus der Parteianschreibung am Kopfe des Urteils entfernen; den ersten durch den *Beschwerdeführer* und den zweiten durch den *Gesuchsteller* ersetzen. Ist nur eine Partei vorhanden, so sind solche Bezeichnungen manchmal überhaupt unnötig. Wenn man schreibt: „Der Gerichtspräsident hat auf das Gesuch des Hans Boß erkannt...“, so wissen wir, daß Boß der Gesuchsteller ist. Daß der *Strafbeklagte* Huber am Ende des Urteils immer noch der gleiche Huber ist wie am Anfang, bezweifelt der Leser auch dann nicht, wenn man ihn nicht als *Huber, vorgenannt*, bezeichnet. *Privatkläger*, *Zivilkläger* und *Strafkläger* ersetze man durch *Kläger*, wenn keine Unklarheit entsteht. Wo immer ein Vorname geschrieben wird, ist er vor den Familiennamen zu setzen. Man sagt nicht Tell Wilhelm und Schiller Friedrich, sondern Wilhelm Tell und Friedrich Schiller. Verheiratete Frauen sind stets als *Frau*, ledige Frauenspersonen hingegen nicht als *Fräulein*, sondern mit dem *Vor-* und *Familiennamen* zu benennen. Man schreibe also *Anna Bucher — Marie Suter*, und nicht *die Bucher — die Suter*. So und nicht anders würden wir auch das verführte Mädchen bezeichnen. Bei Wiederholungen kann für Kinder der Vorname allein

stehen. Der Ausdruck *Geschädigte(r)* gehört mehr in den Bereich der Vermögensdelikte. Daß abschätzig Bezeichnungen wie *Putzfrau*, *Dirne* und der Name der schuldlosen Ehefrau des Beklagten nicht in die Parteianschreibung gehören, sollte nicht nötig sein zu sagen.

3. Die Wendungen: *ein Loch mit dem andern zustopfen* — *Vorpiegelung falscher Tatsachen* — *der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt*, sind, obwohl sie unser Denken irritieren, gutes Deutsch. Die *Klage* kann man *zurückziehen*, aber auch *aufgeben*. Man kann *Klage führen*, *Grund zur Klage geben*, *mit der Klage abgewiesen werden*. *Klage stellen* dürfte kaum gutes Deutsch sein. *Begehren* und *Anträge* kann man *beschützen*, *begründet erklären* oder *abweisen*, aber nicht *durchführen*. *Beweise* kann man *antreten*, *beibringen*, *führen*, *liefern*, *erheben*, *durchführen*. *Beweiserhebungen durchführen* ist pleonastisch. *Maßnahmen* kann man *anordnen*, *verwerfen* oder *ablehnen*, aber nicht *abweisen*. Zu dem Substantiv *Frist* lauten die Zeitwörter: *geben*, *bewilligen*, *bestimmen*, *festsetzen*, *gewähren*, *einhalten*. Die *Fristansetzung an eine Partei* ist ein sprachliches Unding wie das „*Luftseilbahnprojekt auf den Pilatus*“ oder die „*Benachteiligungsabsicht gegenüber seinen Gläubigern*“. *Kosten* werden *berechnet*, *auferlegt*, *überbunden*, *eingezogen*, *erlassen*. „*Die Kosten hat zu tragen*“, ist eine unschöne, nicht angängige Formulierung. Der *Sachverhalt* wird *festgestellt*, der *rechtliche Tatbestand* wird *erfüllt*. Das Wort *Tatbestand* auch für den (tatsächlichen) Sachverhalt zu brauchen, ist nicht zu empfehlen, obwohl ihm dieser Sinn in der unvermeidlichen „*Tatbestandsaufnahme*“ zukommt. Die *Klage* wird wegen Rückzugs von der Kontrolle oder vom Geschäftsverzeichnis *abgeschrieben*, womit deutlich genug gesagt wird, daß die Sache erledigt ist. *Urkunden* oder *Belege* kann man *annehmen*, *der Prozedur einverleiben* oder *wegweisen*. *Zeugenaussagen* und *Feststellungen* einer untern Instanz darf man nicht als *Behauptungen* bezeichnen. Man sagt nicht: *als Haus- oder Ehefrau*, sondern: *als Hausfrau und Gattin* oder: *als Gattin und Mutter*. Eine *Forderung* wird *erhoben*, *geltend gemacht*, *anerkannt*, *eingezogen*, *eingetrieben*, *eingeklagt*; man gibt sie *auf* oder *steht* von ihr ab. Der Staatsanwalt kann eine *Strafe beantragen*, *vorschlagen* oder für *angemessen halten*. In einer *Urkunde* wird etwas *geschrieben*, *festgehalten*, *aufgezeichnet*, vor

allem aber *verurkundet*. Ein *Auto* wollen wir in die Straße *ein-*
fahren, und die *Straßen* sich *vereinigen*, den *Fluß* aber *münden*
 lassen. *Dienstherr* ist ein schöneres Wort als *Arbeitgeber*, statt
Arbeitnehmer setzen wir, wenn möglich, *Arbeiter* oder *Angestell-*
ter. Man schreibt nicht: *X hat das Velo zum Nachteil des Y ge-*
stohlen, sondern: *X hat das Velo des Y gestohlen*. Falsch formu-
 lierte Anträge und Aussagen sind *richtigzustellen*, falls kein Grund
 besteht, sie wegen ihrer Rätselhaftigkeit in Anführungszeichen zu
 setzen. Die Häufung einander über- und untergeordneter Daß-
 Nebensätze kann durch Zertrennung der Sätze, durch Und-Ver-
 bindungen und auf andere Weise vermieden werden, also nicht:
daß der Zeuge sagt, daß der Beklagte ..., sondern: *daß der Zeuge*
sagt, der Beklagte habe oder sei ... Wir werden auch Hüpfer
 unterlassen und nicht schreiben: *er wies dabei darauf hin, es*
kam sogar soweit, sondern: *er wies darauf hin, es kam soweit*.
 Statt: *anwesend gewesen: dabei gewesen*. Statt: *der Beklagte ver-*
langt die Scheidung der Ehe auf sein Begehren, schreiben wir: *der*
Beklagte verlangt auch seinerseits die Scheidung.

4. Wer schreibt: „*In der Frage der Kinderzuteilung sind die Par-*
teien einig, daß die Kinder der Klägerin zuzuteilen sind,“ oder:
 „*Es stellt sich zunächst die Frage, ob der angerufene Richter zu-*
ständig ist. Nach Art. 144 ZGB ist die Klage beim Richter am
Wohnsitz des klagenden Ehegatten einzureichen“, braucht mehr
 Worte oder schreibt mehr Sätze als nötig sind. Daß die Ehe
 „*gerichtlich*“ geschieden wird und daß es sich um die „*litigan-*
tische“ Ehe handelt, braucht man dem Leser nicht erst klarzu-
 machen. Das Wort *litigantisch* werden wir überhaupt der Ver-
 gangenheit überlassen. Daß der Zeuge *im Beweisverfahren* ein-
 vernommen wurde, leuchtet ein, sonst wäre es kein Zeuge. Dem
Punkt und dem *Gesichtspunkt* begegnet man zu häufig, und die
 zugeteilten Prädikate sind kaum alle zulässig. Die Ausdrücke:
vorliegend, im vorliegenden Fall, im konkreten Fall sollte man
 nur als Übergang nach allgemeinen Erörterungen brauchen; die
 Wörter: *objektiv* und *subjektiv*, *positiv* und *negativ* nur verwen-
 den, wenn sie wirklich nötig sind. Warum aus einer Ehescheidungs-
 oder einer Vaterschaftssache eine Ehescheidungs- bzw. Vaterschafts-
 streitsache machen? Statt: *kam es zur Stellung des Pfändungs-*
begehrens, schreibt man: *kam es zum Pfändungsbegehren*, statt
Dervollständigungsbegehren Beweisanträge oder Beweisofferten.

5. Ob sprachlich zulässig oder nicht, würden wir die folgenden Ausdrücke nicht verwenden: *rechtsbrecherische Gesinnung*, *unrechtmäßige Bereicherungsabsicht*, *daraus geht schlüssig hervor*, *rechtsgenügend*, *Kostenfälligkeit*, *auf Provisionsbasis*, *urkundlich dessen*, *trotz Vorliegens solcher Momente*, *das Urteil erfolgt*, *vor Schranken*, *ein dahingehendes Gesuch*, *einer Vorschrift nachleben*, *es ist nicht zutreffend*, *es kann als feststehend angenommen werden*, *zu Eigentum herausgeben*. Statt daß das Urteil auf Beweisen fußt, wollen wir es auf Beweise stützen. Man sagt *Schuldbefund*, nicht *Schuldigbefund*. Daß es bei *Fristen* eine *Mindestschranke* gibt, las man zum Erstaunen in einem BGE. Unmöglich kann der Richter sagen: *Die Zuteilung des Kindes an den Vater dürfte praktisch kaum in Frage kommen*, denn das heißt ungefähr soviel, als ob er nicht wüßte, was zu tun sei. Ist eine Forderung begründet, so muß der Richter sie gutheißen, für ein „können“ ist kein Raum. Der Richter darf nicht auf den Schein abstellen, auch nicht, wo er nach Ermessen entscheiden muß. Man schreibt deshalb: *ein Betrag von x Franken ist angemessen*, nicht: *scheint angemessen*. Die geringe Bedeutung eines Vorfalles kann der Richter auch einmal einschätzen, ohne die „Goldwaage“ zu Hilfe zu nehmen. Man sagt richtiger: *ein Eheverbot für ein Jahr* als: *von einem Jahr*. Die Wörter: *erheblich* — *unerheblich* wechsle man gelegentlich mit *bedeutend* — *ohne Bedeutung*, *prekär* mit *unsicher* oder *mißlich*. „*Schlußendlich*“ wollen wir durch *schließlich* oder *endlich*, die Ausdrücke *belasten* — *entlasten*, soweit immer möglich, durch *beschuldigen* — *verantwortlich machen* — *entschuldigen* ersetzen. Vieles kann *erfolgen*, aber man sollte daneben die schöneren Verben *stattfinden* und *geschehen* nicht vergessen. Für *Mobiliar* und *Inventar* steht auch das Wort *Hausrat* zur Verfügung. Die Untersuchung kann man *fallen lassen* oder noch besser *einstellen*. Aber eine „*Fallenlassung*“ gibt es nicht. Auch die „*Niederschlagung des Prozesses*“ ist uns kaum noch geläufig. Für die *Zuwiderhandlung* dürfte sich die Neubildung *Widerhandlung* empfehlen. Statt: *unterm 5. März*, schreibe man: *am 5. März*. Superlative werden wir meiden, um nicht etwas Falsches zu sagen.

6. Wir haben immer noch einen *Zivilrichter* und nicht einen *Privatrichter*, eine *Zivilklage* und eine *Zivilstreitsache*. Wir werden, um eine Dissonanz zu vermeiden, nicht schreiben, daß der *Privatkläger* *privatrechtliche*, sondern daß der *Privatkläger* *zivilrecht-*

liche Ansprüche geltend macht. Dagegen werden wir statt der für die Parteien nicht verständlichen lateinischen Fachausdrücke gute Verdeutschungen brauchen, die nicht fehlen. So können wir die „*Litispandez*“, das „*in dubio pro reo*“, die „*exceptio plurium*“ und anderes leicht entbehren. Statt *Litiganten* sagen wir *Parteien*, statt *Delinquent Täter*, statt *akquirieren werben* oder *anwerben*, statt *deponieren sagen, aussagen, angeben* oder *erklären*. Mundartliche Ausdrücke lassen wir in Anführungszeichen stehen, wenn sie eine wichtige Nuance enthalten, die nicht leicht übersetzbar ist. „*Beschissen*“ ist nicht immer das gleiche wie *betrogen*. Statt „*blaue Mosen*“ schreiben wir hingegen *blaue Flecken*, statt „*Trunkeneleud*“ *Rausch* oder *Alkoholismus*, statt „*die Türe schletzen*“ *die Türe zuschlagen*, statt „*gibschen*“ *quietschen*, statt „*aufpassen*“ *auflauern*, falls es nicht *achtgeben* bedeutet.

7. *Notorisch* ist das, was allgemein bekannt ist, *gerichtsnotorisch* das, was dem Gericht aus andern Verfahren vor seiner Instanz bekannt ist. Was nur der eine oder andere Richter weiß, ist weder notorisch noch gerichtsnotorisch. Und (Verzeihung!) der Briefumschlag heißt *Kuvert*; *couvert* ist ein französisches Wort und bedeutet Gedeck oder Besteck.

8. Statt der vielfach üblichen Einrahmung des Urteils mit Formeln wie: Das Gericht hat, nachdem sich ergeben — in Erwägung gezogen — gefunden — und zu Recht erkannt, die barock und umständlich anmutet, könnten sich die Überschriften: Sachverhalt — Erwägungen — Schuldbefund — Urteilsspruch empfehlen.

9. Die Sprache der Redner und der Tagespresse schrumpft mehr und mehr auf ein paar stereotype Floskeln zusammen, die der Mechanik, der Strategie und dem Sport entnommen sind, alle Abschattungen verwischen und jeder Geistigkeit entbehren. Die Diskussion wird auf kantonalem oder eidgenössischem, auf diesem oder jenem „*Boden*“ geführt. Motionen und Zeitungsartikel werden „*gestartet*“. Ob der „*mittleren Ebene*“ und der „*höchsten Ebene*“ droht unser politisches Interesse zu verflachen. Der Beschluß der Regierung wird „*vom Willen des Volkes getragen*“, Argumente werden „*hineingetragen*“, den Umständen wird „*Rechnung getragen*“. In jedem dritten Satz finden wir die Prädikate: *bauen, untermauern* und *unterstreichen*. Begriffe werden „*aus-*

gebaut“, eine Existenz wird *„aufgebaut“*, Gehaltszulagen werden in die Lohnskala *„eingebaut“*, Preise und Personal werden *„abgebaut“*. Neuerlich hat sich nach dem Wetterbericht irgendwo auch ein *„zentraler Hochdruckkern aufgebaut“*.

Gewiß, wir können nicht den Mund auf tun, ohne in Bildern zu reden. Die Mutter sagt es dem Kinde in Bildern, der Dichter spricht in Bildern und Gleichnissen, und die abstrakteste Wissenschaft kommt nicht über zwei Zeilen hinweg, ohne daß sich bildhafte Wendungen einschalten. Allein die Meinung, daß etwas immer und unter allen Umständen schöner und besser gesagt sei, wenn man es in Bildern sagt, hat André Gide mit seiner leuchtenden Prosa gründlich widerlegt. Nicht jede Bildersprache ist eine kultivierte Sprache. Bilder sind gar häufig ein schlechter Ersatz für die exakte Ausdrucksweise. Wir Juristen wollen uns sowohl vor leerem Gerede als auch vor einer plumpen Simplifizierung der Sprache hüten, uns wieder auf die ursprünglichen Zeitwörter besinnen und das Kind — im Gegensatz zu den Diplomaten — frisch und frank beim richtigen Namen nennen.

Anonymus, Gerichtsschreiber

Ein sehr schlimmes Zeichen

„Dunkelheit und Undeutlichkeit des Ausdrucks ist allemal und überall ein sehr schlimmes Zeichen. Denn in 99 Fällen unter 100 rührt sie her von der Undeutlichkeit des Gedankens. Was ein Mensch zu denken vermag, läßt sich auch allemal in klaren und faßlichen und unzweideutigen Worten ausdrücken. Die, welche schwierige, dunkle, verflochtene, zweideutige Reden zusammensetzen, wissen ganz gewiß nicht recht, was sie sagen wollen, sondern haben nur ein dumpfes, nach einem Gedanken erst ringendes Bewußtsein davon; oft aber auch wollen sie sich selber und andern verbergen, daß sie eigentlich nichts zu sagen haben.“

Arthur Schopenhauer